

Praxishinweise zu vorsorgerechtlichen Themen

Vor gut einem Jahr, im Herbst 2012, publizierte das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine aktuelle Übersicht der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, welche diverse Fragen in Zusammenhang mit Freizügigkeitskonten und Kapitalbezug bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit behandelt.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Bekanntlich ist die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) in den folgenden drei Fällen möglich:

- Die Schweiz wird endgültig verlassen (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG).
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne weitere Unterstellung der obligatorischen beruflichen Vorsorge.
- Die Austrittsleistung beträgt weniger als der Jahresbeitrag.

Gemäss einer früheren Mitteilung des BSV kann die Barauszahlung nur **innerhalb eines Jahres** nach **Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit** beantragt werden.

Dies führte unter anderem bei Personen, die ihre selbständige Erwerbstätigkeit in Teilschritten aufnehmen, zu Unsicherheiten. Gemäss der im Herbst 2012 publizierten Praxis ist der Zeitpunkt für die Bemessung der Jahresfrist mit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit **und** dem Wegfall der obligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule) massgebend.

Praxisbeispiel:

Eine versicherte Person, macht sich per 1. Juli 2011 zu 50 % selbständig, geht nebenbei weiterhin ihrer bisherigen Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis nach und bezieht dort einen Lohn von über CHF 20'880 (versicherter Lohn muss mindestens dem BVG-Minimum von derzeit CHF 20'880 p. a. entsprechen). Per 1. März 2013 gibt sie ihre unselbständige Tätigkeit auf und konzentriert sich ab diesem Zeitpunkt zu 100 % auf die selbständige Erwerbstätigkeit.

Die Jahresfrist für den Bezug der Freizügigkeitsguthaben beginnt am 1. März 2013.

Autorin



Nicole Stulz
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
Tel. +41 31 950 09 55
nicole.stulz@t-r.ch

Eröffnen von Konten bei Freizügigkeitseinrichtungen

Verlässt eine versicherte Person ihre Vorsorgeeinrichtung durch Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit vor Eintritt eines Vorsorgefalls und kann die Austrittsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung transferiert werden, wird das Altersguthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung (Konto oder Police) deponiert.

Dies mit dem Hintergrund, dass die Freizügigkeitsguthaben nicht zur freien Verfügung stehen sondern vielmehr immer noch der Altersvorsorge der anspruchsberechtigten Person dienen.

Um die steuerplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen, hat sich in der Vergangenheit immer wieder die Frage gestellt, wie viele Konten/Policen mit einer solchen Austrittsleistung errichtet werden können bzw. die Guthaben beim Transfer an die Freizügigkeitseinrichtung gesplittet werden können.

Anzahl Konten

Bereits aus der Freizügigkeitsverordnung geht hervor, dass die Austrittsleistung maximal auf zwei Konten/Policen übertragen werden darf. Es gilt jedoch zu beachten, dass nicht zwei Konten/Policen bei der gleichen Freizügigkeitseinrichtung errichtet werden können. Dies bedeutet, dass – soll eine Aufteilung auf maximal zwei Freizügigkeitskonten erfolgen – stets zwei verschiedene Einrichtungen pro Freizügigkeitsfall zu berücksichtigen sind.

Splitting

In einem Bundesgerichtsunterteil aus dem Jahr 2010 wird festgehalten, dass ein Splitting von bereits bestehenden Freizügigkeitskonten/-policen nicht zulässig ist.

Es ist grundsätzlich jederzeit möglich, das Freizügigkeitsguthaben von einer Freizügigkeitseinrichtung zu einer anderen zu transferieren. Bei diesem Übertrag ist es jedoch nicht erlaubt, die Anzahl der Konten/Policen zu vervielfachen.

Fazit

Der Bezug von Alters- bzw. Freizügigkeitsguthaben bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist sorgfältig und frühzeitig zu planen.

Auch beim Transfer einer Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig die notwendigen Schritte zu initialisieren.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Steuerberater.

Mathias Josi
Thomas Kunz
Daniel Leuenberger
Martin Röthlisberger
Nicole Stulz